

Stadt Gersthofen

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I 19 "Südlich der Hirblinger Straße"

Begründung

Entwurf | Stand: 04.02.2026



GEGENSTAND

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I 19 "Südlich der Hirblinger Straße"
Begründung Entwurf | Stand: 04.02.2026

AUFTRAGGEBER

Stadt Gersthofen
Marktplatz 1
86368 Gersthofen

Telefon: +49 821 24 91-0
Telefax: +49 821 2491-104
E-Mail: info@gersthofen.de
Web: www.gersthofen.de



Vertreten durch: 1. Bürgermeister Michael Wörle

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSTER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Marlene Schmerer - B.Sc. Geographie
Christian Wandinger - Dipl.-Geograph & Stadtplaner

Memmingen, den

Marlene Schmerer
B.Sc. Geographie

INHALTSVERZEICHNIS

A	SATZUNG	4
1	Präambel	4
2	Planungsrechtliche Festsetzungen	6
3	Inkrafttreten und Ausfertigung	7
B	Begründung	8
1	Planungsanlass und Systematik	8
2	Übergeordnete Vorgaben	9
3	Stand vor / nach der Änderung und Begründung	11
4	Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs	14
4.1	Externe Ausgleichsflächen	17

A SATZUNG

1 Präambel

Nach §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der jeweils gültigen Fassung (s. Rechtsgrundlagen), hat der Stadtrat der Stadt Gersthofen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I 19 "Südlich der Hirblinger Straße" in öffentlicher Sitzung am __.__.____ als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in einem vereinfachten Verfahren geändert. Von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und dem Umweltbericht gemäß § 2 a BauGB wird abgesehen. Weiterhin wird von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen. Ferner wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I 19 "Südlich der Hirblinger Straße" umfasst den gesamten Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes und ergibt sich aus dessen zeichnerischem Teil.

Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist nur der zeichnerische Teil (Planzeichnung) vom __.__.____. Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. I 19 "Südlich der Hirblinger Straße" in der Fassung vom __.__.____ gelten unverändert weiter.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I 19 "Südlich der Hirblinger Straße" beigefügt ist die Begründung mit Stand vom __.__.____.

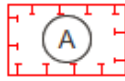
Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist.
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist.
- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember

2025 (GVBl. S. 657), durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 667) und durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 699) geändert worden ist.

- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist.

2 Planungsrechtliche Festsetzungen



Abgrenzung externe Ausgleichsflächen

gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Für die Eingriffe ergibt sich ein Ausgleichsflächenbedarf von 90.571 m² (s. Kapitel 4 in der Begründung).

Für diesen Ausgleich werden die nachfolgend aufgelisteten externen Ausgleichsflächen herangezogen. Eine detaillierte Beschreibung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen ist Kapitel 4.1 in der Begründung zu entnehmen.

Externe Ausgleichsflächen		Fläche (m ²)
A1	Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenbergen (Ost)	1.416
A2	Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenbergen (West)	23.199
A3	Fl. Nr. 235/1, Gemarkung Batzenhofen	7.258* (10.161)
A4	Fl. Nr. 234, Gemarkung Auchsesheim	6.633
A5	Fl. Nr. 5133/2, Gemarkung Mertingen	3.430
A6	Fl. Nr. 4561, Gemarkung Mertingen	16.702
A7	Fl. Nr. 4741, Gemarkung Mertingen	5.978
A8	Fl. Nr. 963, Gemarkung Tapfheim	12.880
A9	Fl. Nr. 587/3, 589, 590 und 594, Gemarkung Täfertingen	9.504
A10	Einbau des Amphibientunnels an der Hirblinger Straße	3.571
Summe		90.571

3 Inkrafttreten und Ausfertigung

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I 19 "Südlich der Hirblinger Straße" der Stadt Gersthofen tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung vom __.__.____ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Stadt Gersthofen, den __.__.____

1. Bürgermeister Michael Wörle

Ausfertigung

Hiermit wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I 19 "Südlich der Hirblinger Straße", bestehend aus dem zeichnerischen Teil (Planzeichnung) in der Fassung vom __.__.____ dem Stadtratsbeschluss vom __.__.____ zu Grunde lag und diesem entspricht.

Stadt Gersthofen, den __.__.____

1. Bürgermeister Michael Wörle

B BEGRÜNDUNG

1 Planungsanlass und Systematik

Am 28.07.2010 wurde vom Stadtrat der Stadt Gersthofen der Bebauungsplan „Südlich der Hirblinger Straße“ als Satzung beschlossen.

Ziel des Bebauungsplanes war und ist es, für einen Teilbereich des Gewerbegebietes „Gersthofen-West“, auf einer Fläche von ca. 35 ha, die planungsrechtlichen Grundlagen für Gewerbe- und Industrieflächen zu schaffen. Die geplanten Flächen sollen vorrangig der Bedarfsdeckung mittelständischer Gewerbe- und Industriebetriebe dienen, um der hohen Nachfrage nach Bauland für Gewerbe und Industrie Rechnung zu tragen. Zusätzlich wurde die verkehrstechnische Erschließung des Plangebietes durch Anschluss an die Staatsstraße 2036 (Hirblinger Straße) sowie den Ausbau der Bahnunterführung zur Daimlerstraße bauplanungsrechtlich geregelt.

Da die ursprünglich festgesetzten, externen naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen nicht bzw. nur teilweise umgesetzt wurden, werden im Zuge der Bebauungsplanänderung neue externe Ausgleichsflächen zugeordnet. Ferner wird zudem der südliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zurückgenommen, da sich herausgestellt hat, dass sich das Plangebiet hier teilweise auf Flächen der Planfeststellung der Autobahn A 8 befindet und diese Flächen nicht überplant werden dürfen. Diese, zur ursprünglichen Ausgleichsfläche A3 gehörende Teilfläche wird aus dem Geltungsbereich herausgenommen und über eine andere externe Ausgleichsfläche ersetzt.

Außerdem werden zwei zusätzliche Baugrenzen um bereits errichtete technische Gebäude (Gasverteilerstation der Erdgas Schwaben und städtisches Pumpwerk für Schmutz- und Regenwasser) im südlichen Bereich des Bebauungsplanes eingeführt, die sich zum einen innerhalb der festgesetzten Ausgleichsfläche A3 und zum anderen innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB befinden und dementsprechend nachrichtlich korrigiert werden. Zusätzlich wird der Bebauungsplan an die aktuelle digitale Flurkarte und den tatsächlichen Bestand angepasst. Der bisher rechtskräftige Bebauungsplan beinhaltet zum Beispiel nicht die bereits entstandene Parkplatzfläche auf dem Grundstück mit der Flurnummer 640/3, Gemarkung Gersthofen, die nun in die 1. Änderung des Bebauungsplanes I 19 „Südlich der Hirblinger Straße“ aufgenommen wird.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB. Dies ist möglich, weil durch die Änderung des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Durch die Aktualisierung der Ausgleichsflächen, die Aufnahme des tatsächlichen Bestandes und die Anpassung des Geltungsbereiches, werden die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Schutzgüter nicht beeinträchtigt. Zudem sind schwere Unfälle nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auszuschließen. Ferner werden keine Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, vorbereitet bzw. begründet.

Gemäß BauGB wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4, den Umweltbericht nach § 2 a, die Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 4, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Absatz 1 abgesehen. § 4 c ist nicht anzuwenden. Ferner wird auf die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet.

2 Übergeordnete Vorgaben

2.1 Landes- und Regionalplanung

Zu den genannten Zielen des Landesentwicklungsplans Bayern (LEP-Teilfortschreibung 2023) und des Regionalplanes 9 „Augsburg“ steht die Bebauungsplanänderung in keinem Widerspruch. Andere übergeordnete Planungen werden ebenfalls nicht tangiert.

2.2 Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Gersthofen (genehmigt mit Bescheid vom 07.01.1986, Az. 420-4621/205 durch das Landratsamt Augsburg) stellt für das Plangebiet bereits gewerbliche Bauflächen: Gewerbegebiet (GE) und Industriegebiet (GI) dar. Der südliche, nördliche und westliche Randbereich des Plangebietes wird als Grünfläche dargestellt. Da sich die Art der baulichen Nutzung (Gewerbe- und Industriegebiet) nicht ändert und der Flächennutzungsplan bereits während der Aufstellung des ursprünglichen Bebauungsplanes entsprechend der Planung angepasst wurde, ist eine Flächennutzungsplanänderung nicht notwendig.

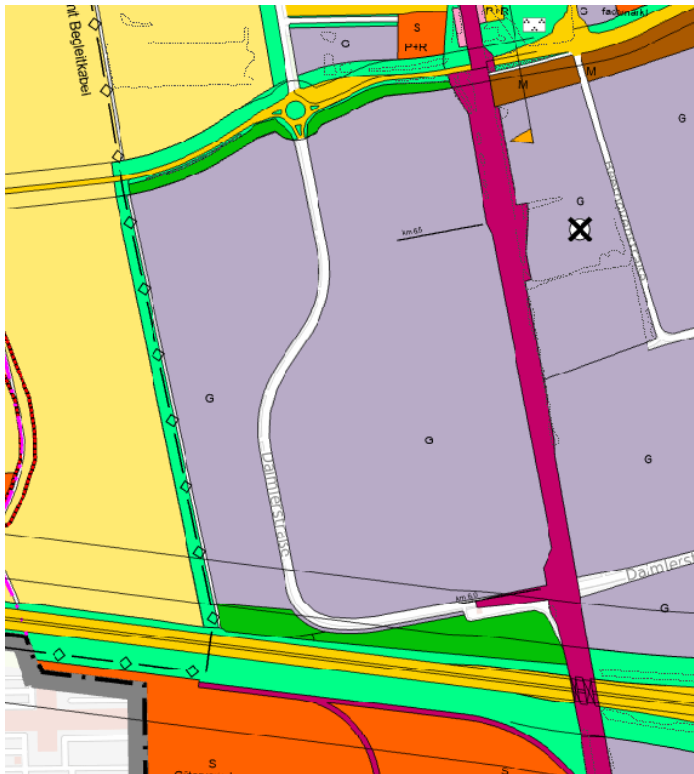


Abbildung 1: Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Gersthofen: Darstellung als Gewerbefläche (GE) bzw. Industriefläche (GI) (Quelle: Kartendienst der Stadt Gersthofen)

2.3 Denkmalschutz

In der weiteren Umgebung des Plangebiets befinden sich folgende Bodendenkmäler:

- D-7-7531-0142 Straßentrasse mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Zeitstellung
- D-7-7531-0122 Straßentrasse mittelalterlicher und frühneuzeitlicher Zeitstellung
- D-7-7534-0063 Straße der römischen Kaiserzeit

2.4 Wasserrechtliche Belange

Der Geltungsbereich befindet sich weder in einem Wasserschutzgebiet, noch in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder innerhalb von Hochwassergefahrenflächen.

2.5 Baugrund / Altlasten

Aufgrund des Gebäudebestandes wird von einer grundsätzlichen Bebaubarkeit des Untergrundes ausgegangen.

Altlasten sind im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes I 19 „Südlich der Hirblinger Straße“ nicht bekannt.

2.6 Erschließung

Das bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiet wird von der Staatsstraße 2036 (Hirblinger Straße) im Norden durch einen leistungsfähigen Kreisverkehr und der zentralen Erschließungsstraße erschlossen. Die Staatsstraße besitzt ca. 1,5 km weiter westlich einen Anschluss an die Autobahn A 8 und ca. 700 m östlich einen Anschluss an die Bundesstraße B 2. Im Südosten wurde die Straßenunterführung bereits ausgebaut und eine Erschließung über die Daimlerstraße geschaffen.

3 Stand vor / nach der Änderung und Begründung

Die Änderung des Bebauungsplanes wird erforderlich, da die dem ursprünglichen Bebauungsplan zugeordneten externen Ausgleichsflächen nicht bzw. nur teilweise umgesetzt wurden. Im Zuge der gegenständlichen Änderung werden neue externe Ausgleichsflächen zugeordnet.

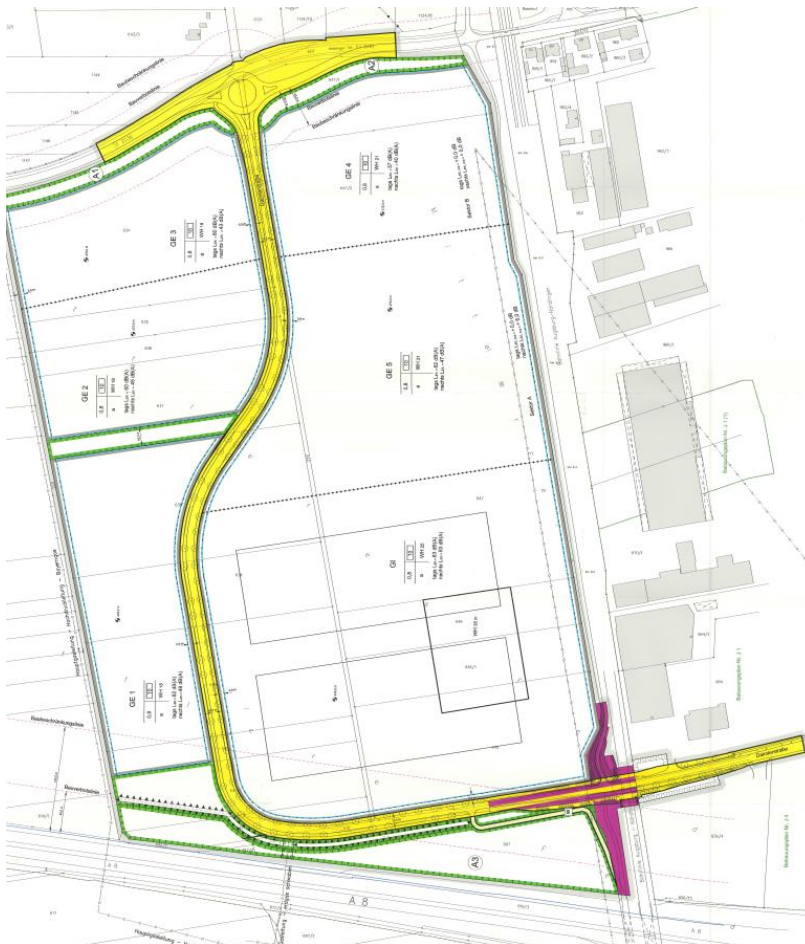


Abbildung 2: Auszug aus dem bisher rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. I 19 „Südlich der Hirblinger Straße“

Ferner hat sich herausgestellt, dass sich die interne Ausgleichsfläche A3 teilweise auf Flächen der Planfeststellung der Autobahn A 8 befindet. Da diese Flächen nicht überplant werden dürfen, muss diese Fläche entsprechend reduziert und der Geltungsbereich zurückgenommen werden.

Außerdem ist im Bereich der südlichen Ausgleichsfläche A3 eine Gasverteilerstation der Erdgas Schwaben auf dem Grundstück mit der Flurnummer 607/8, Gemarkung Gersthofen, genehmigt und bereits errichtet worden. Ein weiteres technisches Gebäude (städtisches Pumpwerk für Schmutz- und Regenwasser) auf dem Grundstück mit der Flurnummer 607/4, Gemarkung Gersthofen, welches sich innerhalb der festgesetzten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB befindet, wurde ebenfalls bereits errichtet. Um diese baulichen Anlagen bauplanungsrechtlich zu würdigen, wird in die Planzeichnung jeweils eine zusätzliche, enggefasste, Baugrenze aufgenommen. Auf dem Grundstück Fl.-Nr. 640/3 existiert zudem ein nicht-überdachter Parkplatz innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen. Dieser wird entsprechend in der Planzeichnung dargestellt. Zudem wird der Bebauungsplan an die aktuelle, digitale Flurkarte und den tatsächlichen Bestand angepasst, weshalb sich u.a. der Verlauf des Geh- und Radweges im Südosten sowie der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen im Westen leicht ändern.

Aus städtebaulicher Sicht sind die Änderungen unbedenklich, da die Grundzüge der ursprünglichen Planung nicht berührt werden und der Eingriffs- /Ausgleichsbedarf lediglich entsprechend des neuen Geltungsbereiches aktualisiert und neue externe Ausgleichsflächen zugeordnet werden. Durch diese Aktualisierungen sind negative Auswirkungen nicht zu erwarten.

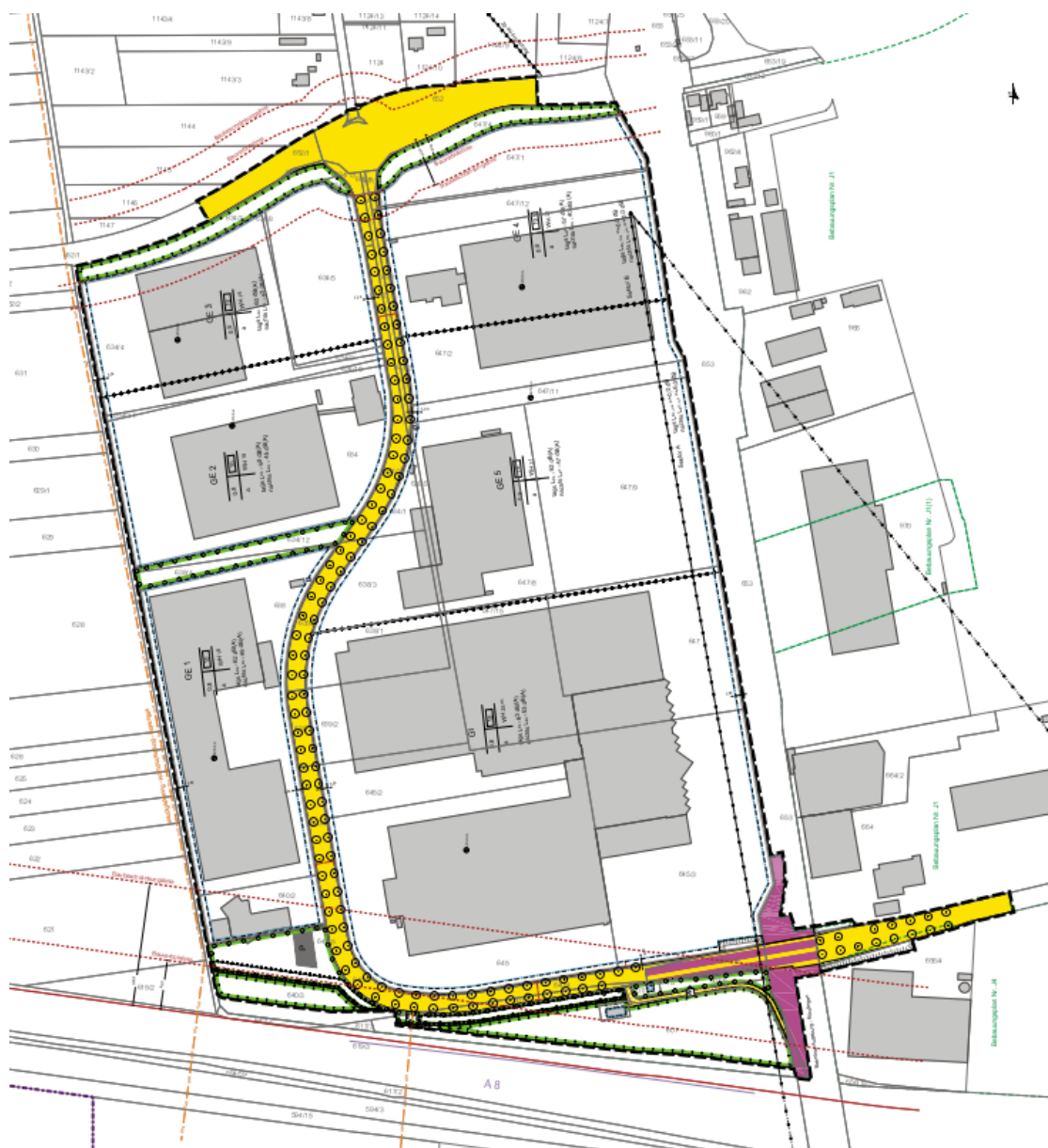


Abbildung 3: Auszug aus der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. I 19 „Südlich der Hirblinger Straße“

4 Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

Aufgrund der Geringfügigkeit des Eingriffes, wird die 1. Änderung des Bebauungsplans „Südlich der Hirblinger Straße“ gemäß § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt. Dementsprechend wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von einem Umweltbericht nach § 2 a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Die oben genannten Aspekte wurden jedoch während der Bearbeitung des ursprünglichen Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt: Gemäß der Eingriffs- /Ausgleichsregelung wurde festgestellt, dass die geplante Bebauung einen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß Art. 6 BayNatSchG darstellt. Um diese Eingriffe zu vermeiden bzw. auszugleichen, wurden - im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans - sowohl Minimierungs- und Eingrünungsmaßnahmen im Plangebiet als auch interne und externe Ausgleichsflächen festgelegt.

Die Erkenntnisse des Umweltberichtes bzw. der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung aus dem ursprünglichen Bebauungsplan sind durch die Anpassung des Geltungsbereiches entsprechend der Planfeststellung der Autobahn A 8 nicht mehr gültig und wurden gemäß den notwendigen Änderungen aktualisiert. Da die ursprünglich festgelegten externen Ausgleichsflächen nicht oder nur teilweise umgesetzt wurden (z.T. aufgrund von Eigentümerverhältnissen), wird der Ausgleichsflächenbedarf und der Ausgleichsflächennachweis komplett überarbeitet.

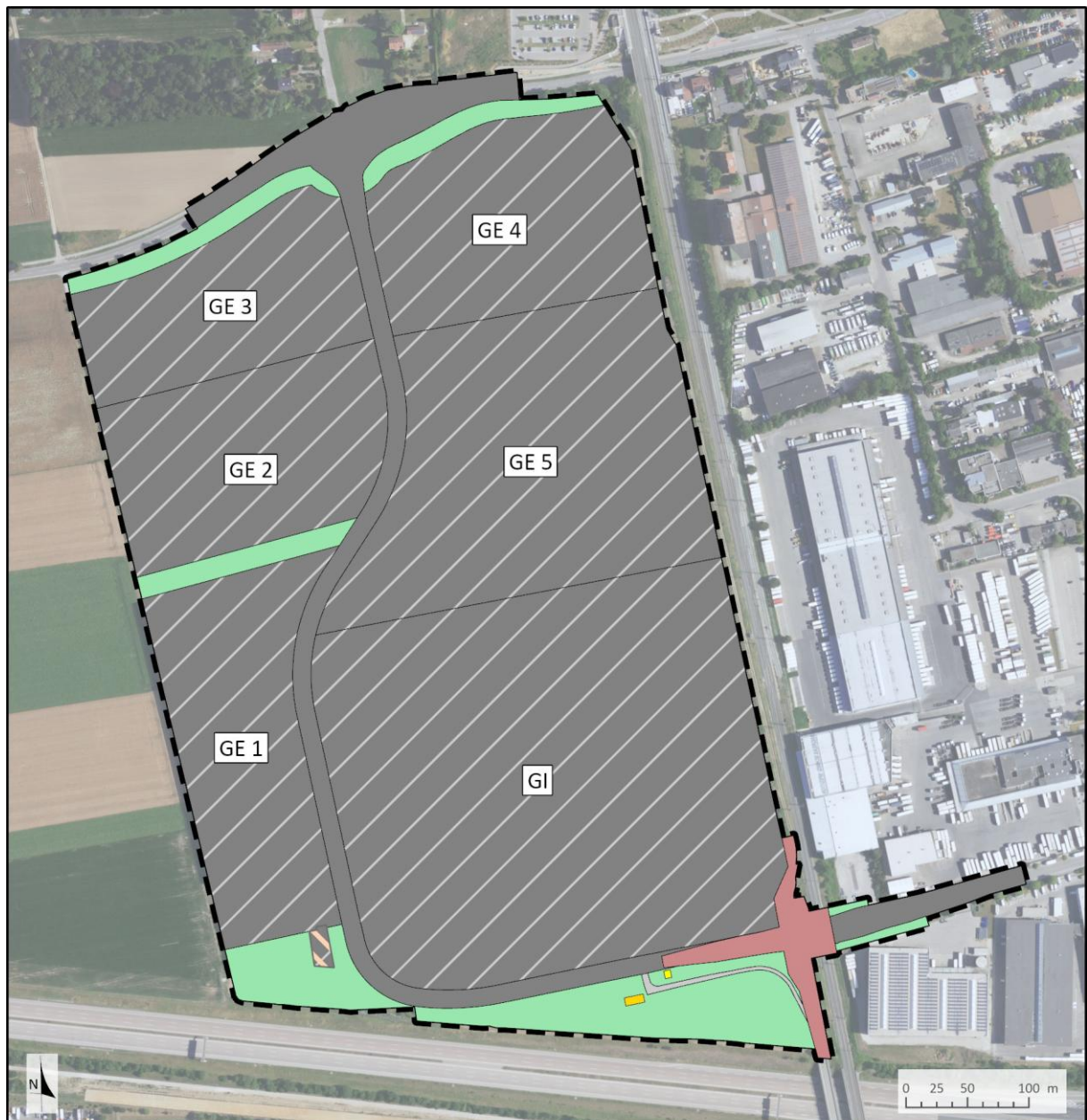
Der Ausgleichsflächendarf wird nach Rücksprache mit der UNB gemäß der im ursprünglichen Bebauungsplan angewendeten Kompensationsverordnung ermittelt. Laut dem rechtsgültigen Bebauungsplan sind die geplanten Gewerbe- und Industriegebiete aufgrund des hohen Versieglungsgrades dem Eingriffstyp A „hoher Versieglungs-bzw. Nutzungsgrad ($GRZ > 0,35$)“ gemäß dem Leitfaden zur Eingriffsregelung zuzuordnen. Gebiete mit geringer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild und hohem Versieglungs- und Nutzungsgrad werden gemäß des Bayerischen Leitfadens zur Eingriffsregelung in der Bauleitplanung mit dem Ausgleichsfaktor 0,3 bis 0,6 berechnet. Nach Rücksprache mit der UNB, kann aufgrund der erheblichen Vorbelastungen durch die A 8, der Hirblinger Straße sowie der Bahnlinie und der geplanten Ausgleichsmaßnahmen, wie im ursprünglichen Bebauungsplan, der Ausgleichsfaktor 0,3 angewendet werden.

Die ursprünglich angelegten internen Ausgleichsflächen in Form von Eingrünungsmaßnahmen werden zukünftig nicht mehr als Ausgleichsmaßnahmen angerechnet. Der flächige Ausgleich geschieht ausschließlich über die zehn externen Ausgleichsflächen. Das neu hinzugekommene Gashäuschen ist bereits genehmigt und erfordert keinen zusätzlichen Ausgleich. Neben dem Gashäuschen befindet sich eine weitere Versorgungsanlage (städtisches Pumpwerk Fl.-Nr.: 607/4), die jedoch bisher noch nicht ausgeglichen ist und über die externen Ausgleichsflächen kompensiert werden soll. Dies gilt auch für die hinzugekommene Parkplatzfläche südlich von GE 1 (Fl.-Nr. 640/3).

Der Ausgleichsflächendarf für die Eingriffe ergibt sich dementsprechend folgendermaßen:

Tabelle 1: Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs

	Fläche (m²)	Kompensations- faktor	Ausgleichsbedarf (m²)
GI	104.368	0,3	31.310
GE 1	32.679	0,3	9.804
GE 2	30.936	0,3	9.281
GE 3	25.881	0,3	7.764
GE 4	32.433	0,3	9.730
GE 5	58.112	0,3	17.434
neue Verkehrsflächen (versiegelt)	16.852	0,3	5.056
neue Verkehrsflächen (teilversiegelt)	606	0,3	182
Verkehrsflächen im Bereich bestehender Straßen	9.271	0	0
Bebauung im Bereich bestehender Straßen	1.719	0	0
Grünflächen	29.045	0	0
Versorgungsanlage	35	0,3	11
Bahnflächen	5.210	0	0
Gashäuschen	107	0	0
Summe	347.254		90.571



 Geltungsbereich 1. Änderung BP "Südlich der Hirblinger Straße"

 geplantes Gewerbegebiet (GE) bzw. Industriegebiet (GI)

 Verkehrsfläche (versiegelt)

 Verkehrsfläche (teilversiegelt)

 Bahnfläche

 Grünfläche

 Gashäuschen

 Versorgungsanlage

 Parkplatz

Abbildung 4: Planung der 1. Änderung des Bebauungsplans I 19 „Südlich der Hirblinger Straße“

4.1 Externe Ausgleichsflächen

In der nachfolgenden Tabelle und der Übersichtskarten Abbildung 5 und Abbildung 6 werden die zehn externen Ausgleichsflächen dargestellt:

Tabelle 2: Aufstellung der externen Ausgleichsflächen

Externe Ausgleichsflächen		Fläche (m ²)
A1	Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenbergen (Ost)	1.416
A2	Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenbergen (West)	23.199
A3	Fl. Nr. 235/1, Gemarkung Batzenhofen	7.258* (10.161)
A4	Fl. Nr. 234, Gemarkung Auchsesheim	6.633
A5	Fl. Nr. 5133/2, Gemarkung Mertingen	3.430
A6	Fl. Nr. 4561, Gemarkung Mertingen	16.702
A7	Fl. Nr. 4741, Gemarkung Mertingen	5.978
A8	Fl. Nr. 963, Gemarkung Tapfheim	12.880
A9	Fl. Nr. 587/3, 589, 590 und 594, Gemarkung Täferlingen	9.504
A10	Einbau des Amphibientunnels an der Hirblinger Straße	3.571
Summe		90.571

* aufgrund geringerer Aufwertbarkeit Flächenaufschlag von 40 %



Abbildung 5: Lageplan der externen Ausgleichsflächen A1, A2, A3, A9 und A10

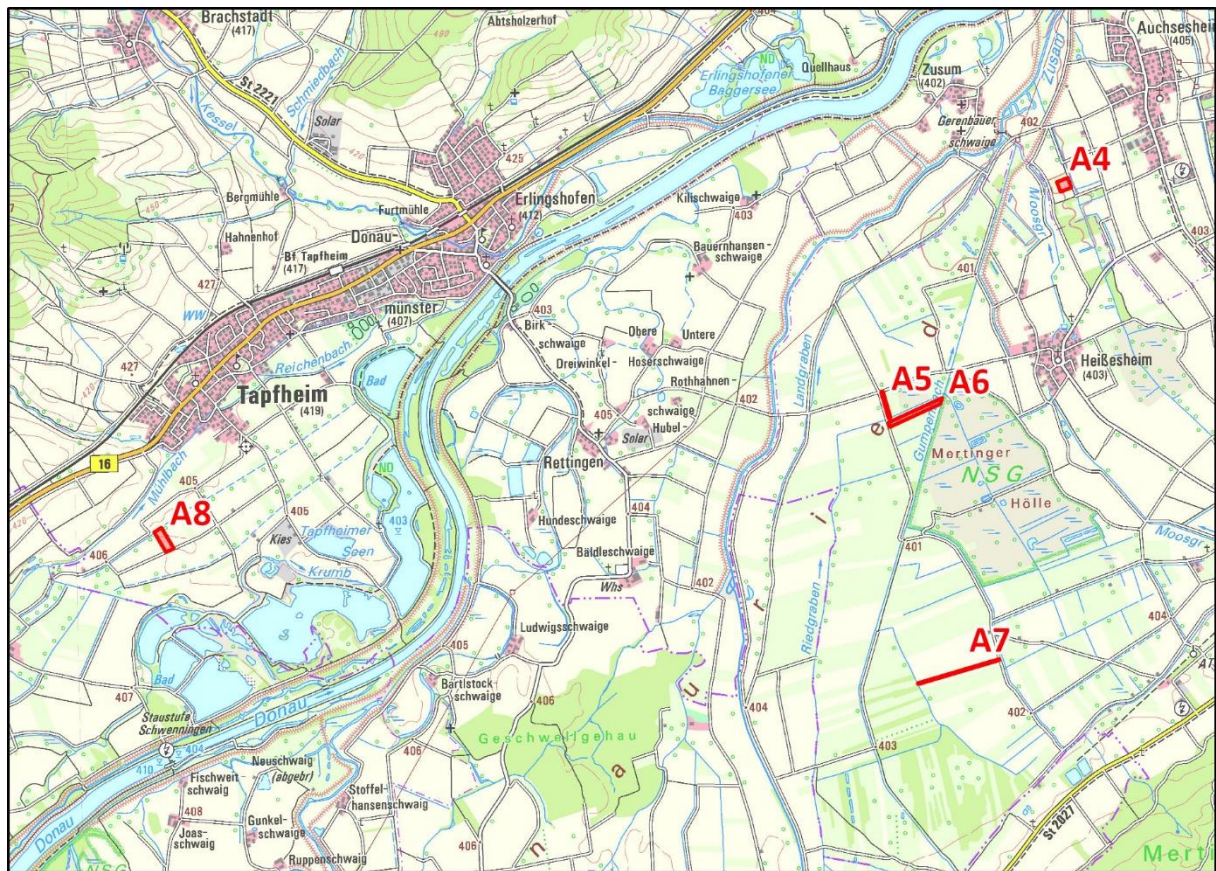
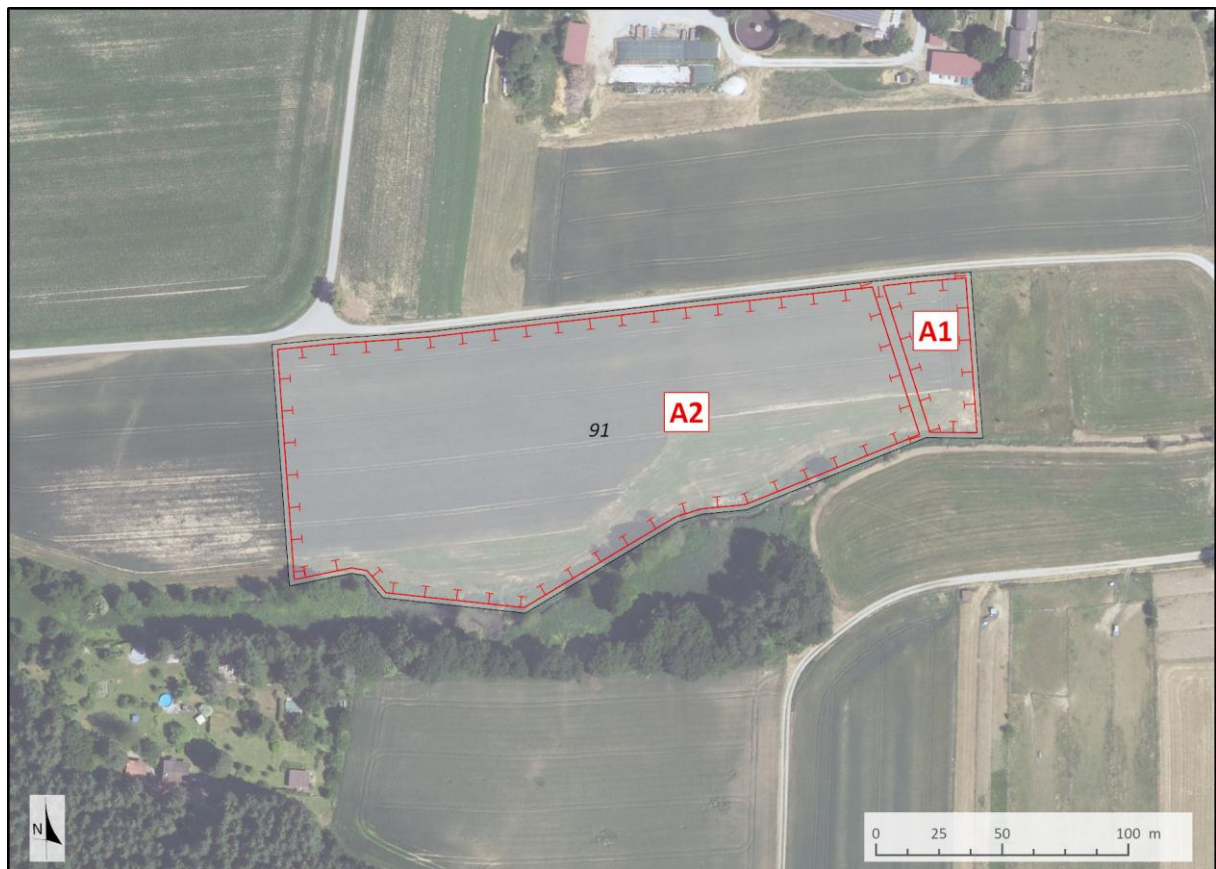


Abbildung 6: Lageplan der externen Ausgleichsflächen A4, A5, A6, A7 und A8

4.1.1 Ausgleichsfläche A1: Flurnummer 91, Gemarkung Rettenbergen (Ost)

Auf der Teilfläche Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenberg (Ost), wird aus dem Ausgangszustand Intensivgrünland mittels einer Saatgut-Sondermischung (UG16) Extensivgrünland entwickelt (vgl. Abbildung 7). Zum einen wird auf einer Fläche von 1.377 m² Intensivgrünland (G11) in artenarmes Extensivgrünland (G213) umgewandelt und zum anderen auf einer Fläche von 39 m² auf Intensivgrünland eine mäßig artenreiche, seggen- oder binsenreiche Feucht-/Nasswiese (G221) angelegt. Die Gehölzpflanzungen auf der Fläche werden nicht für das Ökokonto berechnet. Insgesamt können durch die Ausgleichsmaßnahme

1.416 m² geltend gemacht werden. Die Ausgleichsmaßnahme wurde bisher noch nicht umgesetzt.



123 Flurstück mit Nummer

A1 Ausgleichsfläche

Abbildung 7: Umfang der Ausgleichsfläche A1, Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenberg (Ost)

Die Pflegemaßnahmen des artenarmen Extensivgrünlands bestehen aus einer zweimaliger Mahd Mitte/Ende Juni und September. Dabei sollen ca. 20 % im Wechsel von der Juni-Mahd ausgenommen werden. Die mäßig artenreiche, seggen- oder binsenreiche Feucht-/Nasswiese wird mittels einmaliger Mahd im September bis Februar entsprechend der Untergrundverhältnisse gepflegt.

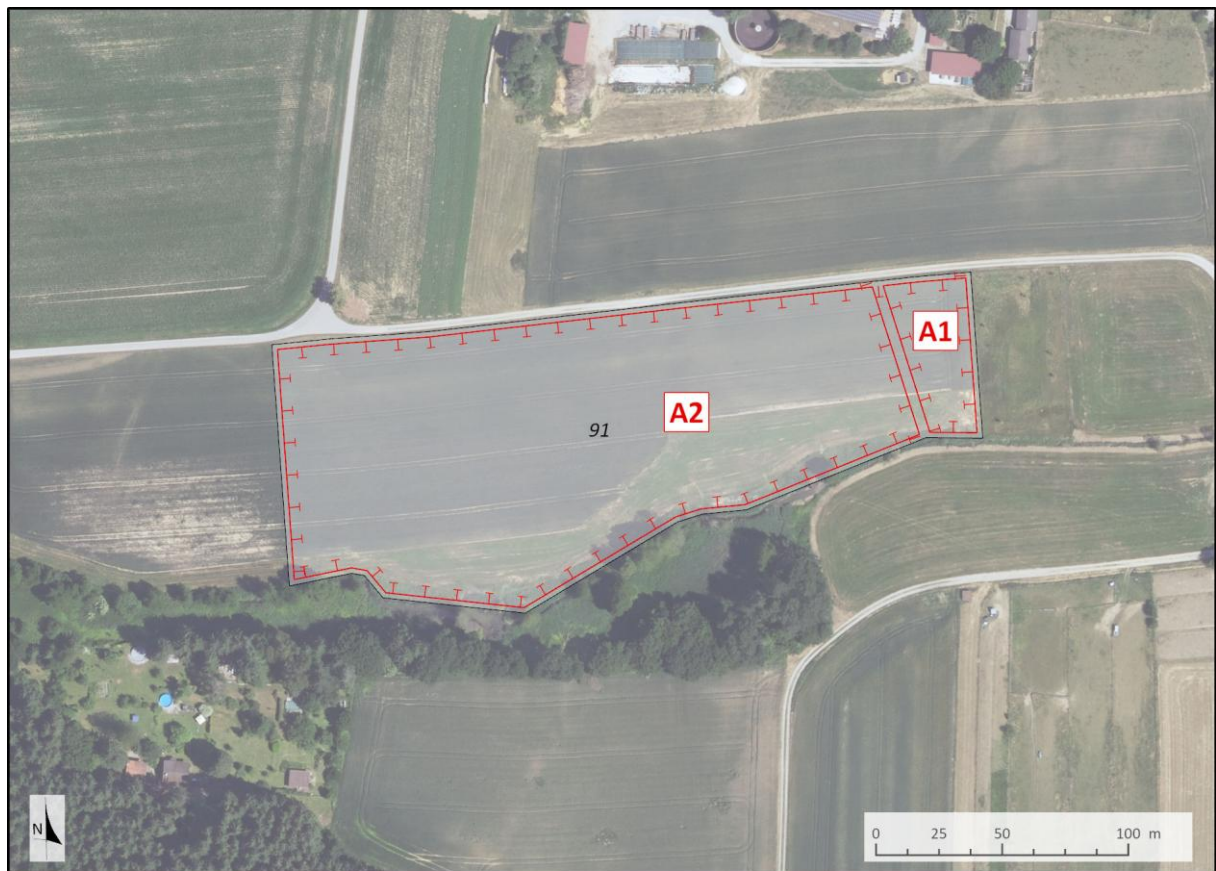
Die Ausgleichsfläche A1, Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenberg (Ost) befindet sich im Eigentum der Stadt Gersthofen.



Abbildung 8: Maßnahmenplan, Ausgleichsfläche A1, Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenberg (Ost) (PKU 2025)

4.1.2 Ausgleichsfläche A2: Flurnummer 91, Gemarkung Rettenbergen (West)

Auf der Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenberg (West), wird derzeit genutztes Ackerland auf einer Fläche von 23.199 m² in mäßig extensiv genutztes artenarmes Grünland (G212) durch 3-jährige Aushagerung mit anschließendem Mähguttransfer entwickelt (vgl. Abbildung 9). Die Umsetzung der Aushagerungsmaßnahmen und der Eignung der Spenderfläche hat in Abstimmung mit der UNB zu erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahme wurde bisher noch nicht umgesetzt.



123 Flurstück mit Nummer

 Ausgleichsfläche

Abbildung 9: Umfang der Ausgleichsfläche A2, Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenberg (West)

Die Fläche sollte durch eine 2-schürige Mahd mit Abfuhr des Mähguts stattfinden. Mähzeitpunkt ist Mitte Juni bis Mitte September (frühestens nach dem 15. Juni und spätestens bis 15. Oktober) mit einem jährlich wechselndem Ganzjahres-Brache-Anteil von 10-15 %. Es ist eine moderate organische Dünung der Fläche max. alle zwei Jahre zulässig. Eine Festmistdünung ist nur in Abstimmung mit der UNB möglich. Es dürfen keine mineralische Düngung, keine Zwischensaat und Ansaaten, keine Narbenerneuerung, Kalkung, etc. und kein chemischer Pflanzenschutz auf der Fläche stattfinden. Das Aufkommen von Neophyten ist fachgerecht zu bekämpfen. Eine Entwässerung und Drainierung der Fläche ist untersagt.

Zusätzlich wird entlang der südlichen Grundstücksgrenze angrenzend an den Böglebach ein ca. 5-10 m breiter mäßig artenreicher Saum, feuchter-nasser Standorte (K123) auf dem bestehenden Uferstreifen sowie einer flächenhaften Verbreiterung hergestellt. Ca. 770 m² werden durch Sukzession neu angelegt. Etwa 600 m² sind im Bestand bereits vorhanden. Durch eine Neophytenbekämpfung kann die Fläche zusätzlich aufgewertet werden.

Um das derzeit vorhandene indische Springkraut einzudämmen, muss zur Ausrottung die komplette Saumfläche vor der Samenreife gemäht werden. Hierfür ist über drei Jahre eine zweischürige Mahd notwendig. Der erste Mähgang muss vor der Samenreife (Ende Juni) erfolgen. Der zweite Mähgang

sollte ca. 6-8 Wochen später stattfinden. Das Mähgut ist jeweils zu entsorgen. Nach erfolgter Bekämpfung des Springkrauts wird die Fläche anschließend durch Mahd alle 2-3 Jahre mit Abfuhr des Mähguts gepflegt. Mähzeitpunkt ist Mitte September mit wechselndem Brache-Anteil von 10-15%.

Die Ausgleichsfläche A2, Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenberg (West) befindet sich im Eigentum der Stadt Gersthofen.

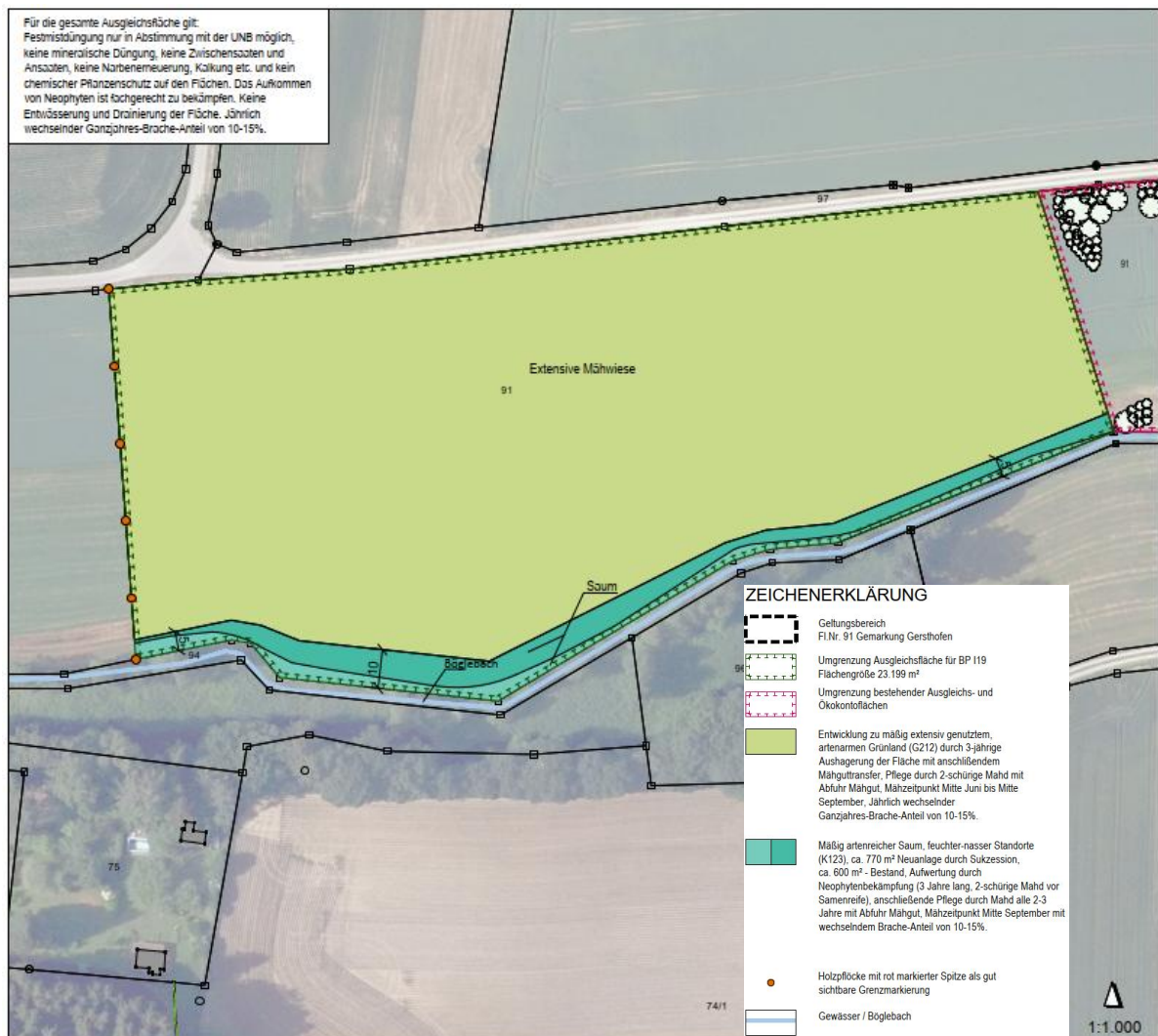
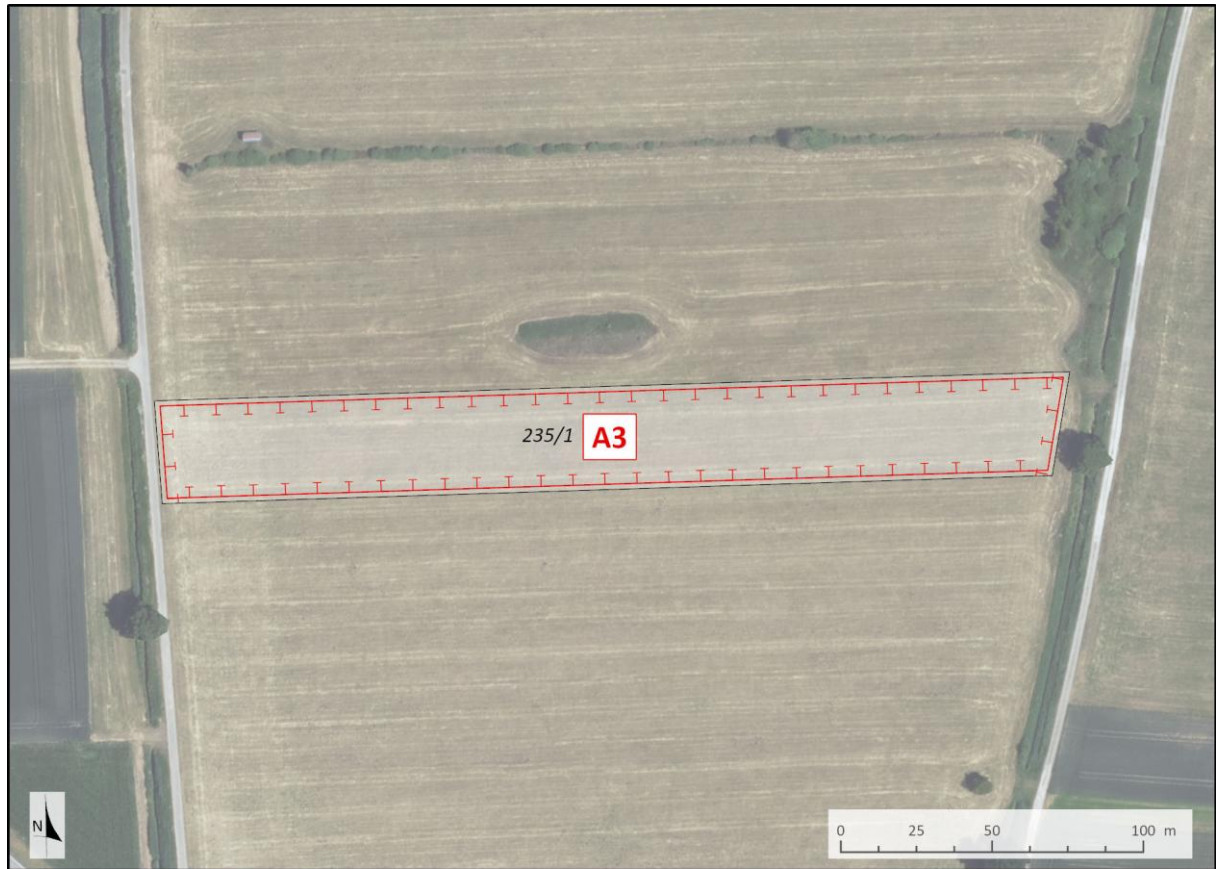


Abbildung 10: Maßnahmenplan, Ausgleichsfläche A2, Fl. Nr. 91, Gemarkung Rettenberg (West) (Baldauf 2025)

4.1.3 Ausgleichsfläche A3: Flurnummer 235/1, Gemarkung Batzenhofen

Die Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 235/1, Gemarkung Batzenhofen, umfasst eine Fläche von 10.161 m² und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt (vgl. Abbildung 11). Es ist vorgesehen, auf der landwirtschaftlichen Fläche eine Streuwiese zu entwickeln. Die Ausgleichsfläche wurde noch nicht umgesetzt. Ein entsprechender Pflege- und Entwicklungsplan folgt nach Änderung des Bebauungsplans. Da die Fläche gemäß dem ursprünglichen Bebauungsplan nur eine geringe Aufwertbarkeit aufweist, können nur 7.258 m² für den Ausgleich angerechnet werden (Flächenaufschlag von 40 %).

Die Ausgleichsfläche A3, Fl. Nr. 235/1, Gemarkung Batzenhofen befindet sich im Eigentum der Stadt Gersthofen.



123 Flurstück mit Nummer

 Ausgleichsfläche

Abbildung 11: Umfang der Ausgleichsfläche A3, Fl. Nr. 235/1, Gemarkung Batzenhofen

4.1.4 Ausgleichsfläche A4: Flurnummer 234, Gemarkung Auchsesheim

Eine weitere Ausgleichsfläche befindet sich auf der Fl. Nr. 234, Gemarkung Auchsesheim, und liegt nördlich angrenzend an das Landschaftsschutzgebiet „Langweidle“, einem Niedermoor als Teil des SPA „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (DE 7330-471.03) und des FFH-Gebiets „Mertinger Hölle und umgebende Feuchtgebiete“ (DE 7330-301.02) (vgl. Abbildung 12). Die Fläche liegt im seit 2011 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet der Donau und wird bei mittlerem Hochwasser regelmäßig überflutet. Auf der Ausgleichsfläche befinden sich keine seltenen Arten, jedoch sind in der näheren Umgebung seltene Arten wie Kiebitz, Blaukehlchen, Nachtigall und Schafstelze erfasst. Die Ausgleichsfläche wurde bereits umgesetzt.



123 Flurstück mit Nummer

Ausgleichsfläche

Abbildung 12: Umfang der Ausgleichsfläche A4, Fl. Nr. 234, Gemarkung Auchsesheim

Die Ausgleichsfläche wurde ursprünglich als Intensivwiese genutzt und umfasst eine Fläche von 7.710 m². Die Aufwertung der Fläche soll durch die Anlage einiger Flachmulden im zentralen Bereich erzielt werden. Dadurch wird eine Förderung des Kiebitz und feuchtliebender Pflanzenarten geschaffen. Bei Umsetzung der Maßnahme wurde festgestellt, dass auf eine Anlage einer Flachmulde verzichtet werden kann, da die Fläche bei Hochwasser und Regen komplett mit Wasser überflutet wird. Im Jahr 2018 wurde zusätzlich der Grenzgraben zwischen den Fl. Nr. 234 und 235 abgeflacht, um eine größere lineare Schilfstruktur für Blaukelchen und Schilfbewohner zu fördern. 2018 konnten die Arten Kuckuckslichtnelke, Schlangenknöterich, Flockenblume festgestellt werden. Die Fläche wurde im Juli und August ab 2014 zweimal jährlich durch Mahd gepflegt. Das Mähgut wurde abgefahren.

Die Fläche soll als Trittsteinbiotop am Rande der nördlichen und westlichen Natura 2000-Gebiete und als Biotopvernetzung zwischen den Wiesenbrütergebieten dienen. Zudem werden biotopkartierte Flächen entlang des Langweidle-Grabens aufgewertet und ergänzt. Die Fläche und deren Pflege und Entwicklung wird durch eine unbefristete Dienstbarkeit gesichert. Insgesamt können 6.633 m² der Fläche für den Ausgleich der Eingriffe herangezogen werden.

Die Fläche und deren Pflege und Entwicklung wird durch eine unbefristete, beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.

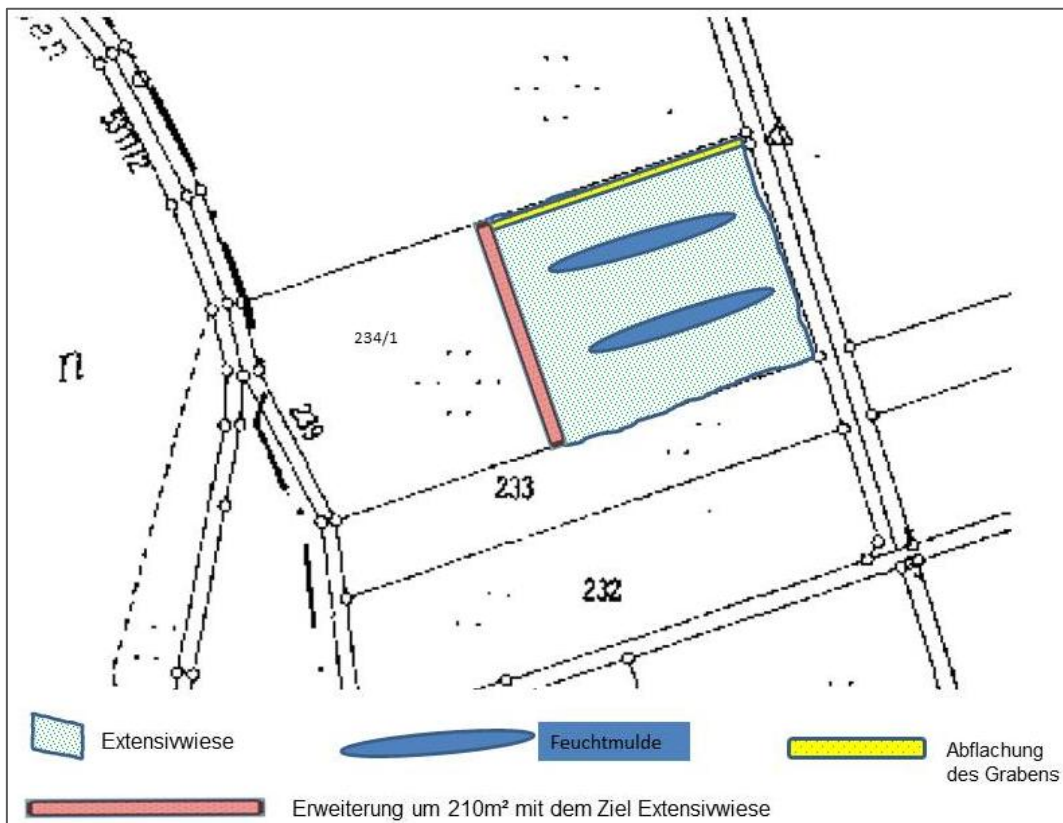


Abbildung 13: Maßnahmenplan, Ausgleichsfläche A4, Fl. Nr. 234, Gemarkung Auchsesheim

4.1.5 Ausgleichsfläche A5: Flurnummer 5133/2, Gemarkung Mertingen

Auf der Fl. Nr. 5133/2, Gemarkung Mertingen, befindet sich eine weitere Ausgleichsfläche, die für den Ausgleich der Eingriffe herangezogen werden soll (vgl. Abbildung 14). Die Fläche umfasst eine Größe von 3.430 m² und ist westlich von Heiðesheim und östlich von Rettingen im FFH-Gebiet „Mertinger Höll und umgebende Feuchtgebiete“ (7330-301) und im Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (7330-471) situiert. Die Fläche befindet sich im seit 1997 amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Donau/Zusam, das bei mittlerem Hochwasser regelmäßig von der Donau überflutet wird. Die Ausgleichsfläche liegt zudem im amtlich kartierten Biotop „Aufgelassene Streuwiesen am NW Ende des NSG ‚Mertinger Höll‘“ (7330-1015-001). Die Ausgleichsfläche wurde bereits umgesetzt.



123 Flurstück mit Nummer

 Ausgleichsfläche

Abbildung 14: Umfang der Ausgleichsfläche A5, Fl. Nr. 5133/2, Gemarkung Mertingen

Aufgrund einer Nutzungsaufgabe der Parzellen kam es zu einer starken Verschilfung und Verbuschung der Ausgleichsfläche sowie benachbarter Flächen. Im Winter 2012/13 wurden die umliegenden Flächen daher vom Landratsamt Donau-Ries entbuscht, um eine Regenerierung der Streuwiesen zu gewährleisten.

Zu den Entwicklungsmaßnahmen der Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 5133/2 zählen die Entbuschung der Fläche und die Nachpflege nach Bedarf sowie die Herstellung der Mähbarkeit. Da in den umliegenden Gebieten (Fl. Nr. 5133/5+6) die vom Aussterben bedrohten Arten „Niedriges Veilchen“ (RL 1, *Viola pumila*) und „Moorveilchen“ (RL 1, *Viola persicifolia*) sowie weitere gefährdete Arten vorkommen, wird durch Mähgutübertragung von Fl. Nr. 5133/6 auf Fl. Nr. 5133/2 versucht, die Arten wieder anzusiedeln.

Im Winter 2013/14 wurde die Fläche mittels Forstmulcher entbuscht und im Winter 2014/15 nachgepflegt. Um die Mähbarkeit herzustellen wurde im Herbst 2015 und 2016 die Fläche gemäht und das Mähgut anschließend abgefahren. Im Herbst 2015 folgte zudem die Mähgutübertragung des „Moorveilchen“ per Hand im Norden und in der Mitte der Ausgleichsfläche. Seit 2017 wird die Fläche durch zweimalige Mahd und Abtransport des Mähguts gepflegt.

Die Fläche und deren Pflege und Entwicklung wird durch eine unbefristete, beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.



Entbuschung, Herstellung der Mähbarkeit, Mähgutauftrag für RL-Arten

Abbildung 15: Maßnahmenplan, Ausgleichfläche A5, Fl. Nr. 5133/2, Gemarkung Mertingen

4.1.6 Ausgleichsfläche A6: Flurnummer 4561, Gemarkung Mertingen

In unmittelbarer Nähe zur Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 5133/2 liegt eine weitere Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 4561, Gemarkung Mertingen, mit einer Größe von 16.702 m² (vgl. Abbildung 16). Das Gebiet befindet sich ebenso im FFH-Gebiet „Mertinger Höll und umgebende Feuchtgebiete“ (7330-301), im Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (7330-471) und im amtlich kartierten Biotop „Aufgelassene Streuwiesen am NW Ende des NSG ‚Mertinger Höll‘“ (7330-1015-006). Die Fläche befindet sich wie auch die angrenzende Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 5133/2 im seit 1997 amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Donau/Zusam, das bei mittlerem Hochwasser regelmäßig von der Donau überflutet wird. Die Ausgleichsfläche wurde bereits umgesetzt.



123 Flurstück mit Nummer

 Ausgleichsfläche

Abbildung 16: Umfang der Ausgleichsfläche A6, Fl. Nr. 4561, Gemarkung Mertingen

Aufgrund einer Nutzungsaufgabe der Parzellen kam es zu einer starken Verschilfung und Verbuschung der Ausgleichsfläche sowie einer Relieferung durch einen ehemaligen Torfabbau. Der westliche Bereich der Ausgleichsfläche wurde ursprünglich als Intensivwiese genutzt. Die südlich angrenzende BN-Fläche auf Fl. Nr. 4562 gilt als 30d-Fläche mit verschiedenen Stromtalarten.

Auf der östlichen Teilfläche soll eine Entbuschung der Fläche und eine Nachpflege nach Bedarf sowie die Herstellung der Mähbarkeit stattfinden. Auf der südlich angrenzenden Flur 4562 ist ein Vorkommen des vom Aussterben bedrohten „Moorveilchen“ (RL 1, *Viola persicifolia*) sowie weitere gefährdete Arten festgestellt worden. Auf der vorliegenden Ausgleichsfläche wird daher mittels Mähgutübertragung versucht, das „Moorveilchen“ anzusiedeln.

Die westliche Teilfläche soll durch den Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in eine Extensivwiese verwandelt werden. Angestrebt wird eine Magere Flachlandmähwiese 6510. Zusätzlich wird eine Flachmulde im zentralen Bereich der Fläche angelegt, um die feuchtliebenden Pflanzenarten (Stromtalarten wie Moorveilchen) zu fördern. Die Fläche kann nach Umsetzung zur Biotopvernetzung gefährdeter 6510-Flächen im Natura 2000-Gebiete dienen.

Um die Mähbarkeit auf der Fläche wiederherzustellen, wurde auf der östlichen Fläche im Winter 2013/14 mittels Forstmulcher entbuscht und im Winter 2014/14 und 2015/16 nachgepflegt. Die westliche Fläche wurde seit 2014 zweimal jährlich gemäht und das Mähgut abgefahren. Insgesamt wurden im August 2015 vier mehrfach unterbrochene Flachmulden angelegt. Erste Nachweise des Moorveilchens konnten 2018 erbracht werden. Bis 2020 wurden mehrere hunderte Moorveilchen festgestellt, die vor allem auf den gebaggerten Flächen und vereinzelt auf der Wiese vorkommen. Zudem konnte eine erfolgreiche Ausmagerung der Fläche durch das Vorkommen des Wiesenknopfs, Margarite, Kuckucklichtnelke, Flockenblume und 2021 durch die Brut zweier Kiebitzpaare an den Seigenrändern festgestellt werden.

Die Fläche und deren Pflege und Entwicklung wird durch eine unbefristete, beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.

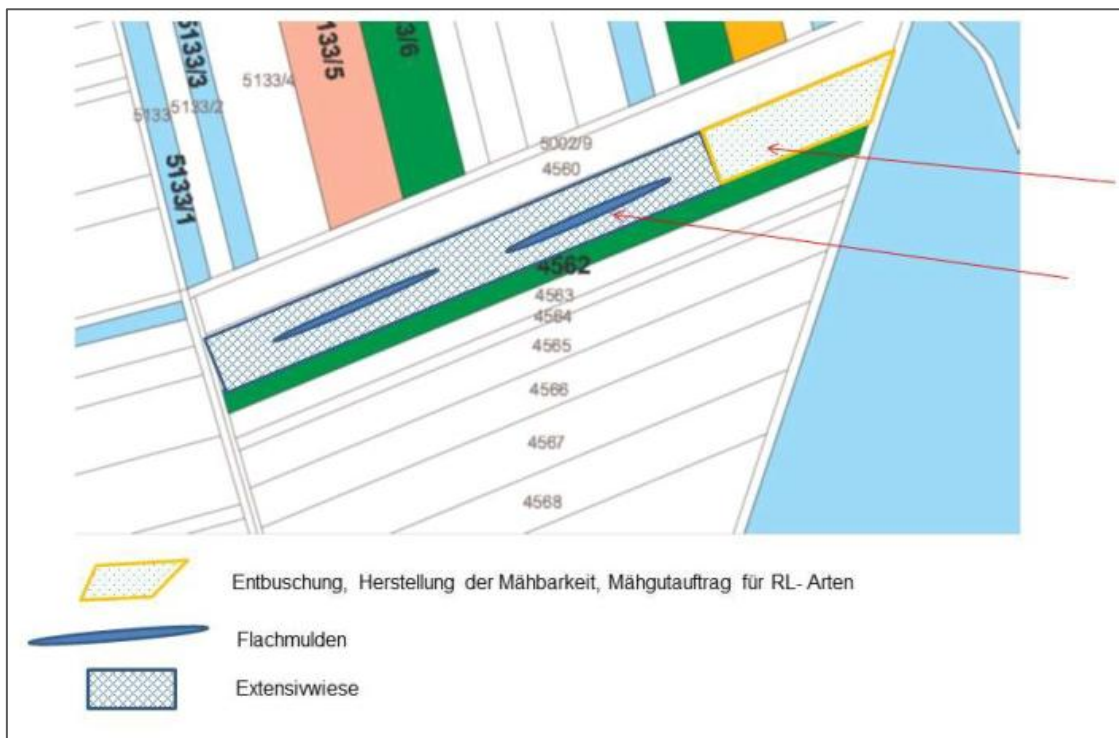
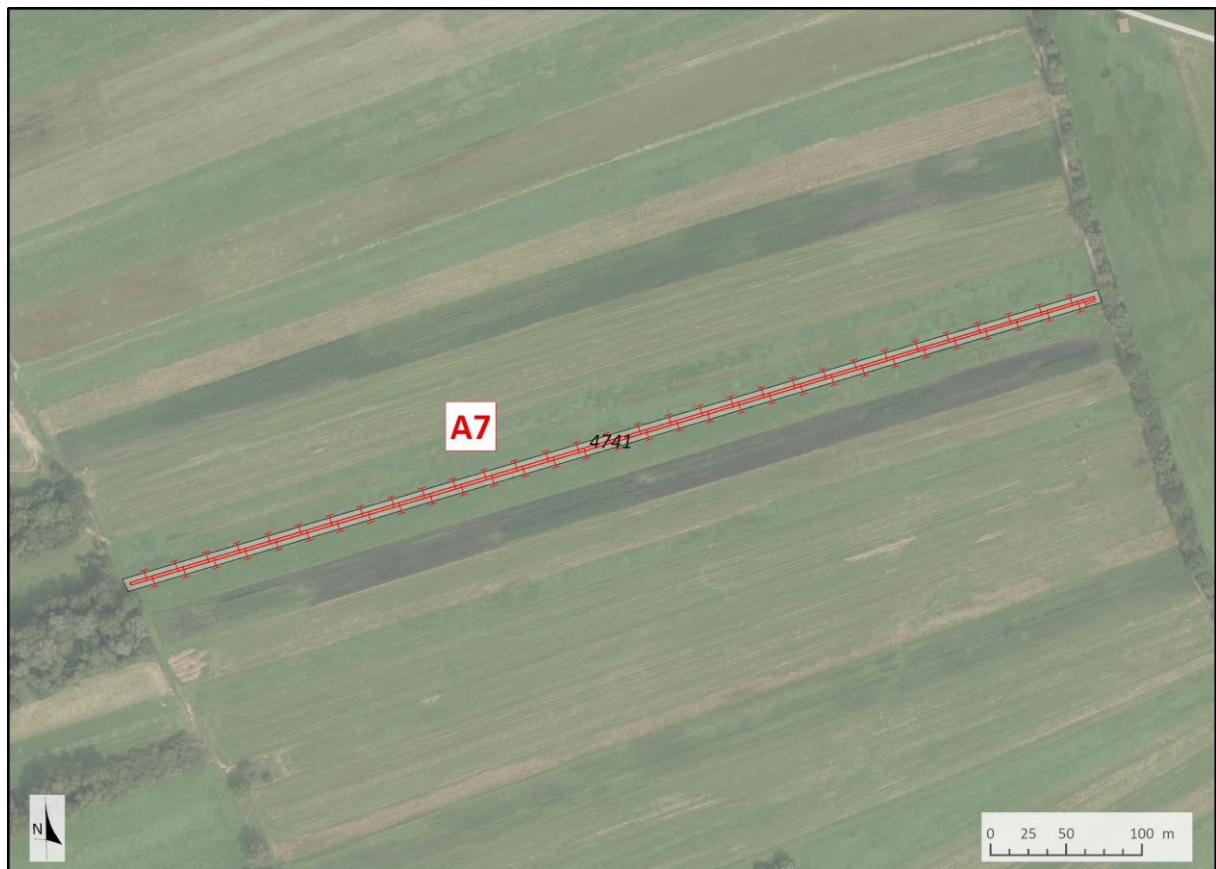


Abbildung 17: Maßnahmenplan, Ausgleichfläche A6, Fl. Nr. 4561, Gemarkung Mertingen

4.1.7 Ausgleichsfläche A7: Flurnummer 4741, Gemarkung Mertingen

Auf der Gemarkung Mertingen, Fl. Nr. 4741 liegt westlich von Mertingen und östlich von Rettingen im FFH-Gebiet „Mertinger Höll und umgebende Feuchtgebiete“ (7330-301) und im Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“ (7330-471) eine weitere Ausgleichsfläche, die 5.978 m² umfasst (vgl. Abbildung 18). Die Fläche befindet sich zum Teil im seit 1997 amtlich festgelegten Überschwemmungsgebiet der Donau/Zusam und vollständig im 2011 vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet, das bei mittlerem Hochwasser regelmäßig von der Donau überflutet wird. Die Fläche wurde bisher als Wirtschaftswiese verwendet. Die Ausgleichsfläche wurde bereits umgesetzt.



123 Flurstück mit Nummer

 Ausgleichsfläche

Abbildung 18: Umfang der Ausgleichsfläche A7, Fl. Nr. 4741, Gemarkung Mertingen

Das Entwicklungsziel der Fläche ist eine Extensivwiese (Magere Flachlandmähwiese 6510), die durch den Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erreicht werden soll. Durch die Anlage mehrere Flachmulden in der Mitte der Fläche werden feuchtliebende Pflanzenarten (Stromtalarten, wie Moorveilchen) begünstigt. Die Fläche kann nach Umsetzung zur Biotopvernetzung gefährdeter 6510-Flächen im Natura 2000-Gebiete dienen.

Seit 2014 wird die Fläche zweimal jährlich gemäht und das Mähgut abtransportiert. Im August 2015 wurde eine 300 m lange mehrfach unterbrochene Flachmulde im Zentrum der Fläche angelegt. Im Jahr 2016 wurde händisch ein Mähgutauftrag mit Lichtnelken und Margariten veranlasst.

Die Fläche und deren Pflege und Entwicklung wird durch eine unbefristete, beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.

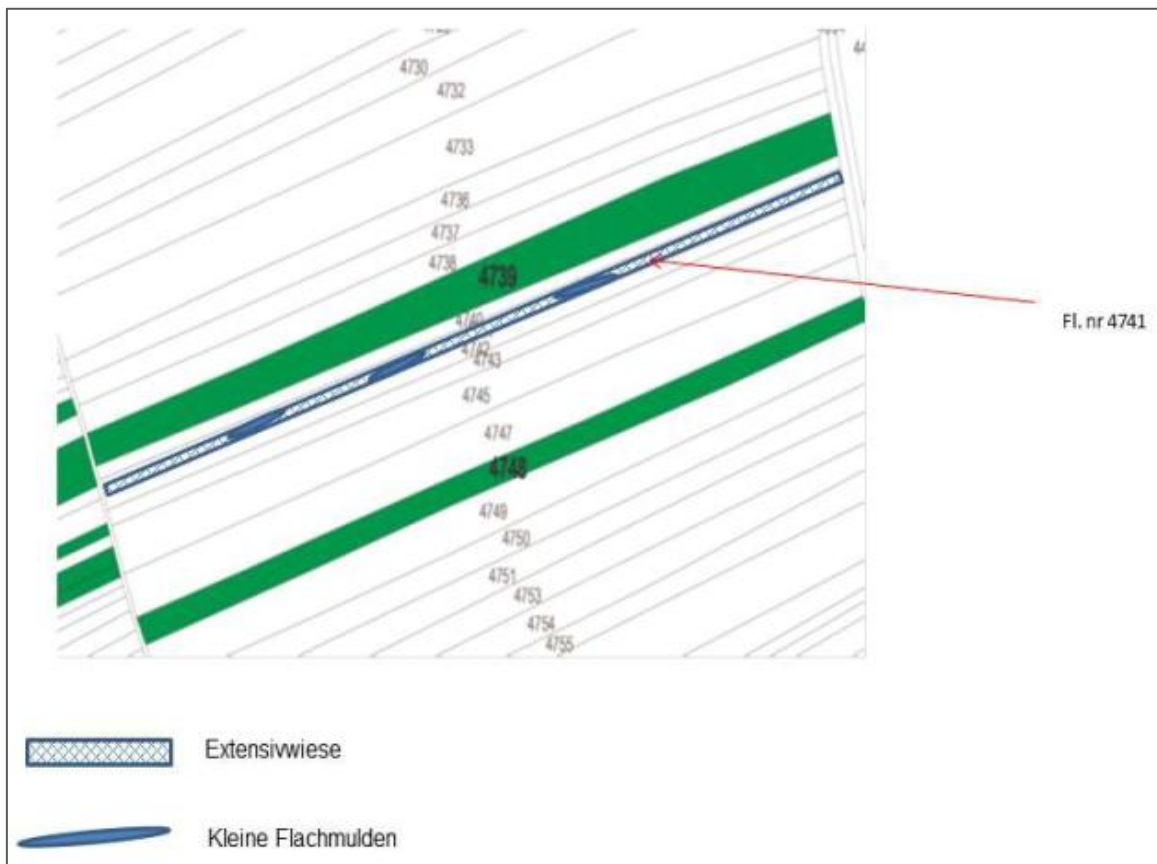


Abbildung 19: Maßnahmenplan, Ausgleichfläche A7, Fl. Nr. 4741, Gemarkung Mertingen

4.1.8 Ausgleichsfläche A8: Flurnummer 963, Gemarkung Tapfheim

Auf der Fl. Nr. 963, Gemarkung Tapfheim, liegt eine weitere Ausgleichsfläche mit einer Größe von 12.880 m² (vgl. Abbildung 20). Die Fläche befindet sich südlich von Tapfheim im Wiesenbrütergebiet zwischen Tapfheim und Schwenningen. Die Fläche ist nicht biotopkartiert. Die nächstgelegenen Biotopflächen stellen die Riedgräben und Ausgleichsflächen des Abfallwirtschaftsverbandes Donauwörth und des Landratsamtes Dillingen dar. Ursprünglich wurde die Fläche intensiv ackerbaulich bewirtschaftet. Die Ausgleichsfläche wurde bereits umgesetzt.



123 Flurstück mit Nummer

 Ausgleichsfläche

Abbildung 20: Umfang der Ausgleichsfläche A8, Fl. Nr. 963, Gemarkung Tapfheim

Das Entwicklungsziel der Fläche ist eine Extensivwiese, die durch den Verzicht von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln erreicht werden soll. Durch die Anlage von kleinen und einer großen Flachmulden und angrenzende Ackerbrachen/Extensivacker sollen stocheffähige Boden- und Übergangsflächen geschaffen werden und feuchtliebende Pflanzenarten und Nahrungshabitate für Kiebitz und Lerchen fördern. Nach Umsetzung dient die Fläche als weiterer Trittstein im Wiesenbrütergebiet zwischen Schwenningen und Tapfheim zum Aufbau der Restpopulation von Wiesenpieper und Kiebitz.

Bei einem Ortstermin im November 2017 mit der UNB wurde festgestellt, dass nördlich und südlich des Ackers und teilweise in der östlichen Mitte des Ackers nasse Bodensenken liegen. Daraufhin wurde vereinbart, dass statt nur kleiner Flachmulden eine große Flachmulde und mehrere kleine Mulden angelegt werden sollen. Zudem wurde festgestellt, dass für einen erfolgreichen Kiebitzschutz mehr Bracheflächen in der Nähe der nassen Bodenstrukturen errichtet werden müssen. Die gesamte Fläche wurde 2017/18 dünn mit Winterweizen bewirtschaftet und ein größerer Brachebereich im nördlichen Acker geschaffen. Im Sommer 2017 wurde mit regionalem Wiesensaatgut der westliche Streifen angelegt. Im Herbst 2018 wurde dann mit Saatgut von Fl. Nr. 1000, Gemarkung Wertingen, neu angesät. Aufgrund des Besatzes der Fläche mit Kiebitz und Schafstelze, konnte die Wiese erst Ende Juni 2019 geschröpft werden. Ab 2019 wird die Fläche zweimal jährlich gemäht. 2020 konnten dekend Margarite und Kuckuckslichtnelke auf der Wiese bestimmt werden.

Die Fläche und deren Pflege und Entwicklung wird durch eine unbefristete, beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert.



Abbildung 21: Maßnahmenplan, Ausgleichfläche A8, Fl. Nr. 963, Gemarkung Tapfheim

4.1.9 Ausgleichsfläche A9: Flurnummer 587/3, 589, 590 und 594, Gemarkung Täferlingen

Auf den Fl. Nr. 585, 586/2, 587/2, 587/3, 587/4, 588, 589, 590 und 594, Gemarkung Täferlingen wurde auf einer Fläche von 34.649 m² extensiviertes Feuchtgrünland hergestellt. Für den Ausgleich der 1. Änderung des Bebauungsplans werden nur die Fl. Nr. 587/3, 589, 590 und 594, Gemarkung Täferlingen, mit einer Fläche von 9.504 m² herangezogen (vgl. Abbildung 22). Insgesamt umfasst die Maßnahme die Anlage eines Feuchtgrünlands, neuer Flachmulden sowie neuer Auf- und Abtragsböschungen (vgl. Abbildung 23). Die Ausgleichsfläche wurde bereits umgesetzt.

Die Ausgleichsfläche A9, Fl. Nr. 587/3, 589, 590 und 594, Gemarkung Täferlingen befindet sich im Eigentum der Stadt Gersthofen.



123 Flurstück mit Nummer

A9 Ausgleichsfläche

Abbildung 22: Umfang der Ausgleichsfläche A9, Fl. Nr. 587/3, 589, 590 und 594, Gemarkung Täfertingen

Pflegehinweise zum landschaftspflegerischen Begleitplan (Landschaftsarchitekt Gunnar Robbe)
vom 03.12.2015:

Es ist vorgesehen, die Pflege des Offenlandes durch eine extensive, landwirtschaftliche Nutzung, unter Beachtung der naturschutzfachlichen Zielsetzungen, in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu verwirklichen. Dazu stehen grundsätzlich zwei Vorgehensweisen, die auch miteinander kombiniert werden können, zur Verfügung: Mahd und Beweidung.

Mahd

Die maschinelle Mahd ermöglicht parzellenscharf die Einhaltung zeitlich differenzierter Pflegeintervalle. Im Interesse einer rationellen Arbeitsweise sollten möglichst großflächige, einheitlich zu bearbeitende Teilflächen vorhanden sein. Eine kleinteilige Aufteilung in unterschiedlich zu pflegende Teil Lebensräume behindert die maschinelle Pflege.

In den ersten Jahren sind zur Aushagerung der Wiesenfläche ggf. drei Schnitte erforderlich. Während dieser Phase finden die beiden Wiesenknopf-Ameisenbläulingsarten auf den Grabensäumen geeignete Lebensbedingungen vor, da diese nur im Herbst gemäht werden. Nach der Aushagerung ist über die Schnitt-Termine in Abhängigkeit vom tatsächlichen Aufkommen des Großen Wiesenknopfes bzw. des Wiesenknopf-Ameisenbläulings neu zu entscheiden.

Die Vorgabe eines starren Schnittzeitpunktes ist im vorliegenden Fall auch naturschutzfachlich wenig zielführend, da die Vegetationsentwicklung und die Befahrbarkeit des Geländes in der Überschwemmungsaue der Schmutter stark wechseln können. Die Schnittzeitpunkte müssen es dem ausführenden Landwirt erlauben, auf günstige Wetterbedingungen zur Heugewinnung (= Abtransport des Mähguts) zu reagieren. Letztlich führte diese althergebrachte Nutzung zur Entwicklung des Lebensraumtyps Flachlandmähwiese.

Folgende Schnittzeitpunkte werden empfohlen:

- Aushagerungsphase (etwa drei bis fünf Jahre) zur Artenanreicherung:
erster Schnitt: zwischen Mitte Mai und Mitte Juni. zweiter Schnitt zwischen Mitte Juli und Mitte August, letzter Schnitt Oktober
- Nach Aushagerung – ohne Vorkommen Ameisenbläuling:
erster Schnitt zwischen Mitte und Ende Juni, zweiter Schnitt August, letzter Schnitt Oktober (sofern erforderlich)
- Nach Aushagerung – mit Vorkommen Ameisenbläuling:
erster Schnitt spätestens Mitte Juni – in Abhängigkeit von Brutvogel-Vorkommen und Befahrbarkeit; ggf. muss der erste Schnitt entfallen, zweiter Schnitt ab Mitte September

Beweidung

Bei einer Ansiedlung von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen bzw. deren Wirtsameisen in den Wiesenflächen kann eine Beweidung kontraproduktiv sein, da die Ameisenbaue durch Tritt zerstört werden. Diese finden sich überwiegend in den für die Hufgesundheit wichtigen trockeneren Bereichen, welche die Weidetiere bei anhaltend feuchter Witterung instinktiv aufsuchen.

Eine Pflege/Nutzung durch Beweidung kann daher nur in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Ob eine Beweidung umsetzbar ist, hängt – neben dem Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen – letztlich davon ab, ob sich lokal ein geeigneter Tierhalter findet, der bereit ist, die naturschutzfachlichen Zielvorgaben zu akzeptieren und der mit der eingeschränkten Weidenutzung (zeitweise zu nass) zurechtkommt. Denkbar wäre unter günstigen Voraussetzungen eine temporäre Beweidung im Rahmen der Wanderschäferei während des Frühjahrs- und/oder Herbsttriebes.

Krautsäume an Grabenrändern und Schmutterufer:

Die Grabenränder stellen die wichtigsten Teillebensräume für die erfolgreiche Wiederansiedlung des Hellen und/oder Dunklen Wiesenknopfameisenbläulings dar. Hier muss sich die Pflege strikt an den

Anforderungen der Wirtspflanze (Großer Wiesenknopf *Sanguisorba officinalis*) und der Falter orientieren. Pflegeziele sind die Entwicklung einer Hochstaudenflur und die Verhinderung von Gehölzaufwuchs. Dazu erfolgt auf mindestens drei bis fünf Metern Breite, jährlich wechselnd, im Herbst, ab Mitte Oktober eine Mahd mit möglichst hoch eingestelltem Mähwerk zur Schonung der Wirtsameisenbaue. Säume mit etablierten Wiesenknopfbeständen müssen von Mitte Juni bis Mitte September zwingend ungemäht bleiben.

Schema für uferseitig jährlich wechselnde Saumpflege an Gräben:

- Gerades Kalenderjahr
- Graben
- Ungerades Kalenderjahr

Zur Einhaltung des zweijährigen Schnitt-Regimes müssen die Krautsäume zwischen der Schmutter-Ufergehölzvegetation und der Flachland-Mähwiese im Herbst abschnittsweise gemäht werden. Dies kann gleichzeitig mit der Pflege der Grabenränder, bzw. dem letzten Wiesenschnitt erfolgen. Dabei sind in jährlichem Wechsel etwa 50 % des Saumstreifens auszusparen.

Von den festgeschriebenen Pflegeintervallen darf nur ausnahmsweise abgewichen werden, z.B. wenn im Vorjahr aus witterungstechnischen Gründen nicht plangemäß gepflegt werden konnte.

Sicherheitshinweis: Besonders entlang der Schmutter ist wegen des Bibervorkommens auf die Gefährdung von Mensch und Maschine durch Einbruch in Biberbauten zu achten!

Seggenriede und Röhrichtbestände:

In den Feuchtmulden werden sich voraussichtlich Seggenriede und Röhrichtbestände entwickeln. Diese sind dauerhaft von Gehölzaufwuchs frei zu halten. Dazu erfolgt bei Bedarf im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Ende Februar eine Mahd. Das Schnittgut ist abzufahren. Ähnlich der Grabenrandvegetation sollten Teile der Altvegetation (etwa ein Viertel bis ein Drittel) als Rückzugsraum und Deckung stehen gelassen werden. Auf nicht befahrbaren Flächen sind ev. aufkommende Gehölze im gleichen Zeitraum gezielt mit Freischneidern zu entfernen.

Möglich ist auch eine Pflege mit Spezialgerät. In Frage kommen Mähfahrzeuge mit Kettenfahrwerk, basierend auf der Technik von Pistenraupen.

Invasive Neophyten

Nach § 40 Abs. 1 BNatSchG sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um einer Gefährdung von Ökosystemen, Biotopen und Arten durch Tiere und Pflanzen nichtheimischer oder invasiver Arten entgegenzuwirken.

Hierzu zählt das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*), auch Indisches Springkraut genannt. Es ist im Landkreis Augsburg weit verbreitet und bildet an geeigneten Standorten große Massenbestände aus. Insbesondere betroffen sind Rohbodenstandorte, die bei Erdarbeiten entstehen oder durch Sedimentab- oder -auftrag während Hochwasserereignissen.

Ökologisch besonders hochwertige Flächen sind vor einer flächigen Besiedlung zu bewahren. Im Planungsgebiet kann die Art am besten bekämpft werden, wenn man von Anfang an die Fläche hinsichtlich des Aufkommens von Initialbeständen überwacht und bei der Feststellung erster kleinerer Vorkommen sofort mit einem Freischneider noch vor der Blüte mäht. Die Pflanzenreste sind nach der Mahd zu entfernen, da Sprosssteile in der Lage sind, an den Knoten Wurzeln zu bilden und zu eigenständigen Pflanzen heranzuwachsen (BfN, <http://www.neobiota.de/12639.html>). Wichtig sind Nachkontrollen auf später blühende Pflanzen.

Mit dem Eintrag von Samen aus dem Schmutter-Oberlauf ist immer zu rechnen, insofern stellt die Bekämpfung des Drüsigen Springkrautes eine Daueraufgabe dar.

Wassergreiskraut:

Das Wasser-Greiskraut (*Senecio aquaticus*) ist ein heimischer Korbblütler, der in Feucht- und Nasswiesen, sowie an kleinen langsam fließenden Gräben gedeiht. Es findet im Schmuttertäl optimalen Lebensraumangebote und bildet daher schnell große Bestände aus. Alte Kartierungen und Bestandsaufnahmen bestätigen, dass das Wasser-Greiskraut auch früher fester Bestandteil der Vegetation im Schmuttertäl war. Es siedelt sich gern auf offenen Bodenstellen an (z.B. Verletzungen der Grasnarbe) oder in Grünland, während der Extensivierungsphase, da auch hier Lücken in der Vegetation entstehen. Seine Samen werden hauptsächlich mit dem Wind verbreitet; durch Hochwasser oder über mit Samen verunreinigtes landwirtschaftliches Gerät kann die Pflanze ebenfalls eingeschleppt werden.

Wegen der stark toxischen Wirkung können bei Nutztier Vergiftungen oder sogar Leberschäden auftreten. Als besonders empfindlich gelten Rinder und Pferde. Wird der Aufwuchs verfüttert, müssen die Flächen regelmäßig auf das Vorkommen dieser Art hin überwacht werden. Manche Tierhalter stechen in Handarbeit Einzel Exemplare auf ihren Futterflächen aus. Es ist aber inzwischen auch bekannt, dass das Wasser-Greiskraut nicht dauerhaft und vollständig aus einem Grünlandbestand entfernt werden kann. Pflügen oder Herbizideinsatz verbieten sich auf einer Naturschutz-Vorrangfläche von selbst. Frühere oder häufigere Mahd bewirken eher eine Steigerung der Blüten- und Samenbildung. Es deutet sich an, dass eine Reduzierung der Schnitthäufigkeit in Richtung einmalige Herbstmahd die Individuenzahl senken kann, da die höhere und dichtere Vegetation, die Wuchsbedingungen für das Wasser-Greiskraut deutlich verschlechtert [Quelle: LfU, RvS: Zusammenstellung zur Kreuzkraut-Situation; Stand: 01.06.2011].

Zunächst muss die Entwicklung der Fläche abgewartet und beobachtet werden, ob das Wasser-Greiskraut zur „Problemart“ wird. Da es sich um eine Naturschutz-Vorrangfläche handelt, sind die naturschutzfachlichen Zielvorgaben prioritär zu beachten und gegenüber einer Bekämpfung des Wasser-Greiskrauts vorrangig zu berücksichtigen. Gegebenenfalls ist im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

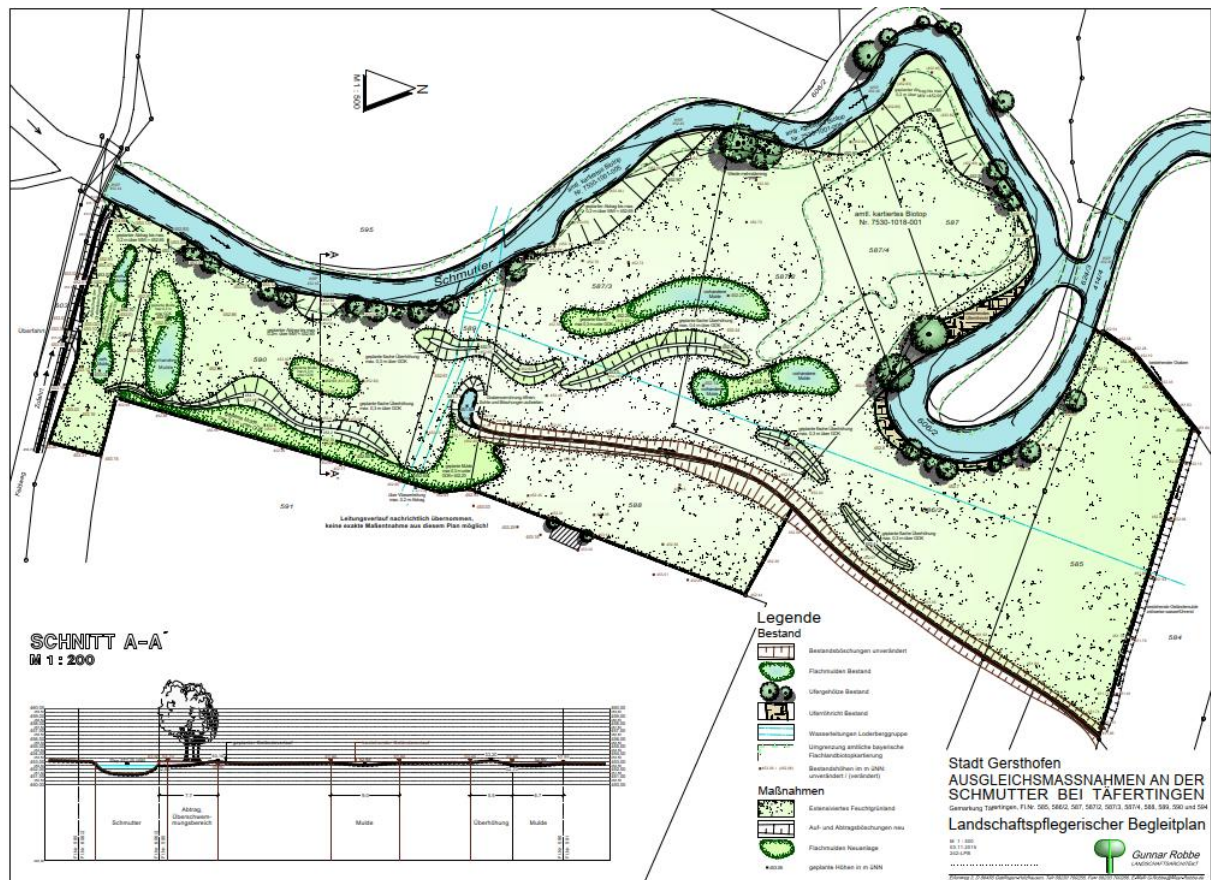


Abbildung 23: Maßnahmenplan, Ausgleichfläche A9, Fl. Nr. 585, 586/2, 587/2, 587/3, 587/4, 588, 589, 590 und 594, Gemarkung Täferlingen (Robbe 2015)

4.1.10 Ausgleichsfläche A10: Amphibien- und Kleintiertunnel

Als weitere Ausgleichsmaßnahme wird die Anlage des Amphibien- und Kleintiertunnels unmittelbar westlich des Plangebietes herangezogen, die ursprünglich bereits dem Bebauungsplan „Südlich der Hirblinger Straße“ zugeordnet wurde (vgl. Abbildung 24). Die Ausgleichsmaßnahme wurde bereits umgesetzt.

Die Anlage der Amphibien- und Kleintiertunnels erfolgte vor allem für Kreuz- und Wechselkröten unter der Hirblinger Straße im Zuge des bayerischen Artenhilfsprogramm zum Amphibienschutz. In den Kiesgruben der Firma Thaler in Täferlingen und in den Biotopen im Bereich des Gablinger Weg / Stuttgarter Straße befindet sich eine landesweit bedeutsame Population der Wechselkröte. Für einen langfristigen Erhalt des Wechselkröten-Vorkommens ist neben geeigneten Lebensräumen selbst auch deren Verbindung untereinander von zentraler Bedeutung, damit ein Genaustausch und die weitere Ausbreitung der Art stattfinden können. Aus diesem Grund soll eine Verbindung zwischen den Vorkommen südlich der A 8 mit den Amphibien-Lebensräumen im Bereich der Kiesgruben bei Hirblingen geschaffen werden. Der Amphibien- und Kleintiertunnel stellt hierbei einen Baustein dieser Verbindung dar, der neben der Wechselkröte die Biotopvernetzung auch für andere Amphibien und Kleinsäuger ermöglicht. Der Amphibientunnel kann mit 3.571 m² flächenhaft als Ausgleichsmaßnahme angerechnet werden.

Die Ausgleichsfläche A10, die Anlage des Amphibien- und Kleintiertunnels, befindet sich im Eigentum der Stadt Gersthofen.

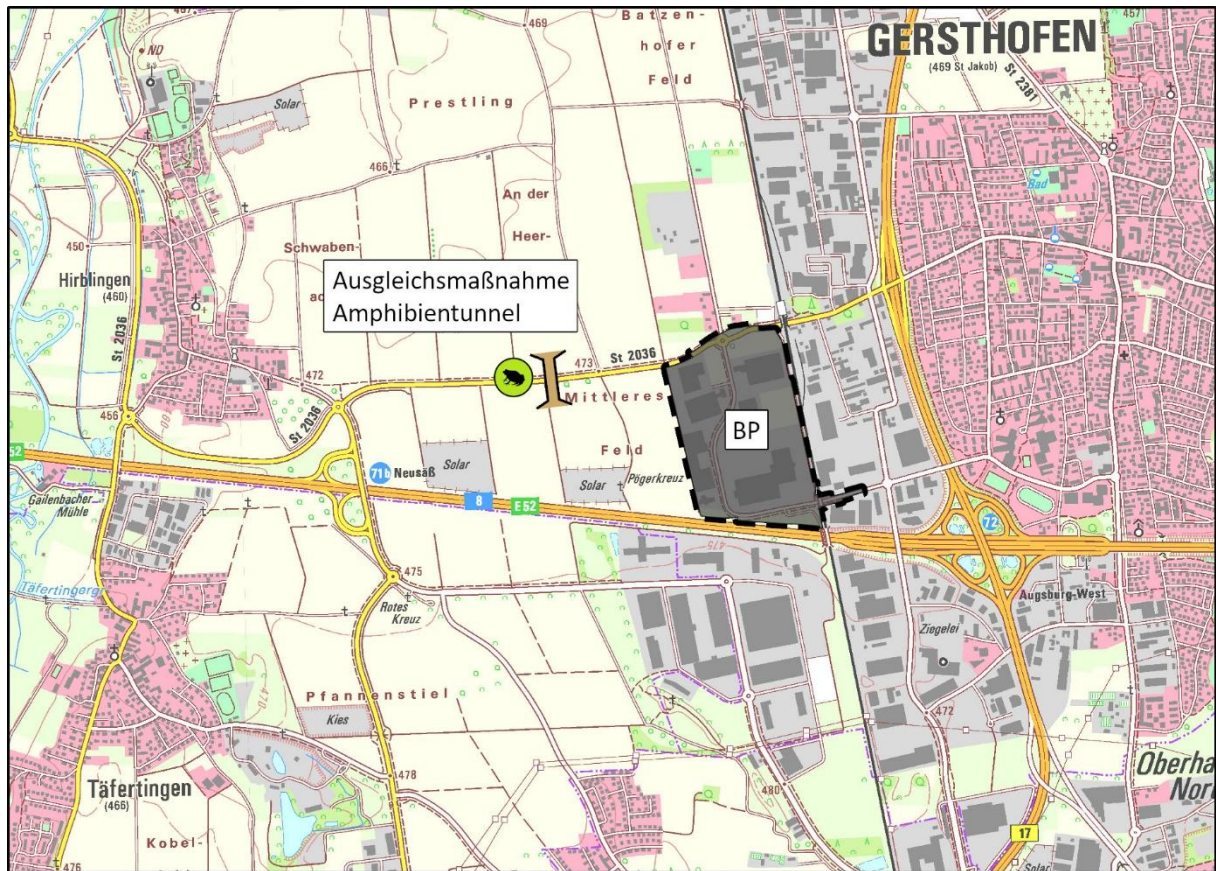


Abbildung 24: Lageplan des Amphibientunnels westlich des Bebauungsplan I 19 „Südlich der Hirblinger Straße“